



Prüfung Jugendstrafrecht HS 2021 - Musterlösung

Hinweis: Diese Musterlösung stellt jeweils einen Lösungsweg dar. An verschiedenen Orten sind auch andere Lösungen und/oder Meinungen vertretbar und wurden gleichermassen bepunktet, sofern sie entsprechend begründet wurden.

Aufgabe 1 (6 Punkte)

a)

Es bestehen unter anderem folgende fünf Unterschiede zwischen dem Jugendstrafprozessrecht und dem auf Erwachsene anwendbare Strafrecht:

- *Erziehungsziel im Mittelpunkt:* Der Grundgedanke des Jugendstrafrechts ist der Erziehungsgedanke. Der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen stehen im Mittelpunkt (vgl. Art. 2 Abs. 1 JStG). Eine solche Ausrichtung gibt es im ordentlichen Strafrecht nicht.
- *Prinzip der Einheitlichkeit* (mit zwei Organisationsmodellen): Eine Magistratsperson führt den Jugendlichen durch das gesamte Verfahren und ist insbesondere auch für den Vollzug zuständig (Art. 42 Abs. 1 JStPO).
- *Spezifisches Opportunitätsprinzip:* Da die Umsetzung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafrecht sehr wichtig ist, bestehen im Jugendstrafprozessrecht weitgehende Ansätze des Opportunitätsprinzips. Über die in Art. 8 StPO geltenden Gründe hinaus kann auch bei Strafbefreiungen nach Art. 21 JStG oder bei einem gelingenden Vergleich oder einer erfolgreichen Mediation von der Strafverfolgung abgesehen werden (Art. 5 Abs. 1 JStPO).
- *Wohnortprinzip:* Es ist die Behörde am Ort zuständig, an dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 JStPO). Im Gegensatz hierzu gilt im Erwachsenenrecht grundsätzlich der Gerichtsstand des Tatortes (Art. 31 StPO).
- *Mitwirkungspflicht der gesetzlichen Vertretung:* Obschon sich das Verfahren gegen den beschuldigten Jugendlichen richtet, ist die gesetzliche Vertretung zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 12 Abs. 1 JStPO). Die Aussageverweigerungsrechte nach Art. 168 StPO bleiben jedoch bestehen.

b)

Die Strafverfolgungsbehörden des Jugendstrafrechts sind in Art. 6 Abs. 1 JStPO genannt und umfassen die Polizei, die Untersuchungsbehörde und die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern der Kanton eine solche Behörde vorsieht. Die Untersuchungsbehörde besteht je nach dem gewählten kantonalen Organisationsmodell entweder aus einer oder mehreren Jugendrichterinne bzw. einem oder mehreren Jugendrichter oder einer oder mehreren Jugendanwältinnen bzw. einem oder mehreren Jugendanwälten (Art. 6 Abs. 2 JStPO).

c)

Übertretungsstrafbehörden – wie etwa die in § 89 GOG genannten Statthalterämter – sind in Art. 6 Abs. 1 JStPO nicht genannt. Dementsprechend kommt ihnen im Jugendstrafprozess nicht die Funktion von Strafverfolgungsbehörden zu.

d)

Die Haupttätigkeiten des Jugenddienstes der Stadtpolizei Zürich umfassen unter anderem:

- Ermittlungsverfahren gegen minderjährige Tatverdächtige;
- Aufenthaltsermittlung bzw. Fahndung nach abgängigen Jugendlichen;
- Prävention (regelmässige Patrouillen an Hotspots; gelegentliche Hausbesuche bei Gefährdern; Interventionen an Schulen nach Bedarf);
- Enge Vernetzung mit Partnerorganisationen (JugA, KESB, Schulen, Fachstellen, OJA etc.);
- Niederschwelliger Ansprechpartner und Berater (für Polizeikorps, Institutionen, Behörden, Schulen, Eltern und Jugendliche).

Aufgabe 2 (15 Punkte)

a)

Hat ein Jugendlicher eine Straftat begangen und dabei schuldhaft gehandelt, so ist zwingend eine Strafe zu verhängen (Art. 11 Abs. 1 JStG). Vorliegend bestehen keine Hinweise auf eine Schuldunfähigkeit oder eine Strafbefreiung bei den drei Jugendlichen.

Als mögliche Strafen kommen in Betracht:

- Da X erst neun Jahre alt ist, ist das Jugendstrafrecht auf sie nicht anwendbar (Art. 3 Abs. 1 JStG). Es kommen somit nur die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Kindesschutzes in Frage (vgl. Art. 4 JStG).
- S ist 13-jährig; für sie kommen folgende Strafen in Betracht:
 - Verweis (Art. 22 JStG), sofern dies genügt, um S von weiteren Delikten abzuhalten.
 - Persönliche Leistung (Art. 23 JStG): Da S noch nicht 15 Jahre alt ist, kann diese höchstens zehn Tage dauern (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 JStG). Umstritten ist, wie vielen Arbeitsstunden ein Tag entspricht. Teilweise wird aufgrund des Vergleichs mit Art. 79a Abs. 3 StGB von 4 Stunden pro Tag ausgegangen, während andere aufgrund der geringen Gesamtdauer einen täglichen Arbeitseinsatz von 8 Stunden befürworten.
- B ist 17-jährig; für ihn kommen folgende Strafen in Betracht:
 - Verweis (Art. 22 JStG): Vorliegend handelt es sich um ein Vergehen (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB) und ausserdem ist B gemäss Sachverhalt schon mehrfach vorbestraft. Daher erscheint der Verweis als Strafe zwar theoretisch möglich, dürfte aber kaum zur Anwendung gelangen.
 - Persönliche Leistung (Art. 23 JStG): B ist bereits 17-jährig, deshalb kann die Persönliche Leistung bis 3 Monate betragen (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 JStG).

- Busse (Art. 24 JStG): Da B über 15-jährig ist, kann auch eine Busse von 1 bis 2000 Franken verhängt werden.
- Freiheitsentzug (Art. 25 JStG): B ist 17-jährig und hat ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB begangen, weshalb ein Freiheitsentzug von 1 Tag bis zu 1 Jahr möglich ist. Ein längerer Freiheitsentzug gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG ist aufgrund des begangenen Delikts nicht möglich.

b)

Die Eltern müssen nach Art. 12 JStPO nur an der Einvernahme teilnehmen, wenn die Untersuchungsbehörde sie dazu verpflichtet hat.

c)

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 10 JStPO. Es gilt das Wohnortsprinzip; zuständig sind die Behörden an dem Ort, an dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäss Sachverhalt wohnt B bei seinen Eltern in der Stadt Zürich. Zuständig sind daher die Untersuchungsbehörden in Zürich Stadt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 JStPO haben die Kantone die Wahl, als Untersuchungsbehörde Jugendrichtern bzw. Jugendrichter oder Jugendanwältinnen bzw. Jugendanwälte einzusetzen. Gemäss § 86 Abs. 1 lit. c GOG gilt im Kanton Zürich das Jugendanwaltsmodell. Entsprechend ist eine Jugendanwältin oder ein Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt zuständig, die Untersuchung zu führen.

d)

Das Jugendstrafrecht ist nur auf Täter zwischen 10 und 18 Jahren anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. a JStG). P ist gemäss Sachverhalt bereits volljährig. Folglich richtet sich das Verfahren gegen ihn nach der StPO (Art. 1 JStPO).

Art. 3 Abs. 2 JStG regelt das anwendbare Recht für die Fälle, bei denen ein Täter vor und nach vollendetem 18. Altersjahr delinquent hat (sog. Übergangstäter). Wurde das Jugendstrafverfahren vor Vollendung des 18. Altersjahres eingeleitet, bleibt das Jugendstrafverfahren (JStPO) anwendbar. Für Strafen ist das StGB anwendbar. Bedarf der Täter einer Massnahme, so stehen die Massnahmen des JStG und des StGB zur Auswahl. Es kann diejenige Massnahme angeordnet werden, die bei dem in Frage stehenden Täter am erfolgversprechendsten ist. In casu läuft gegen B bereits ein Verfahren, welches er vor seinem 18. Geburtstag begangen hat. Er hat nun nach seinem 18. Geburtstag erneut delinquent. Somit ist B ein Übergangstäter. Es bleibt das Jugendstrafverfahren anwendbar. Es können nur Strafen nach StGB und, sofern B massnahmebedürftig ist, entweder eine Massnahme nach StGB oder eine Schutzmassnahme nach JStG angeordnet werden.

f)

Da das Verfahren gegen P nach dem Erwachsenen- und gegen B nach dem Jugendstrafprozessrecht zu führen ist, stellt sich die Frage, wie hinsichtlich einer allfälligen Strafverfolgung der beiden vorzugehen ist. Die

Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt ist grundsätzlich nicht für das Verfahren von Erwachsenen zuständig; so wird das Verfahren von Jugendlichen und Erwachsenen in der Regel getrennt geführt (Art. 11 Abs. 1 JStPO). Nur Ausnahmsweise kann auf die Trennung verzichtet werden, nämlich wenn dies die Untersuchung erheblich erschweren würde (Art. 11 Abs. 2 JStPO). Diese Ausnahme wird in der Praxis beispielsweise angewandt, wenn ein Delikt von zahlreichen Jugendlichen und nur einem Erwachsenen begangen wurde. Derartige Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt würde den Fall somit an die zuständigen Behörden des Erwachsenenstrafrecht überweisen.

g)

Ein Gutachten ist in der Regel wie folgt aufgebaut:

1. Ausgangslage
2. Aktenauswertung
3. Angaben des Exploranden
4. Fremdauskünfte
5. Eigene Befunde
6. Beurteilung
7. Beantwortung der Fragen

h)

Hat ein Jugendlicher eine Straftat begangen und kommt eine Schutzmassnahme in Betracht, hat grundsätzlich eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 9 JStG zu erfolgen. Ergibt die Abklärung, dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, so kann unabhängig von seiner Schuldfähigkeit eine Schutzmassnahme angeordnet werden (Art. 10 Abs. 1 JStG). Eine Unterbringung kann nur angeordnet werden, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 JStG). Ausserdem muss die Verhältnismässigkeit gewahrt werden (Art. 56 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG) und es muss eine geeignete Einrichtung zur Verfügung stehen (Art. 56 Abs. 5 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG). Gemäss Sachverhalt besteht bei B eine erhebliche Persönlichkeitsentwicklungsstörung. Somit ist der Bedarf einer besonderen therapeutischen Behandlung gegeben. Ausserdem besteht bei ihm eine grosse Rückfallgefahr für weitere schwere Delikte. Es scheint somit keine mildere Schutzmassnahme zur Behebung der Rückfallgefahr zu geben, weshalb die Unterbringung nicht unverhältnismässig erscheint. Sofern eine geeignete Einrichtung besteht, kann eine Unterbringung von B angeordnet werden.

Die Unterbringung kann in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen, wenn dies für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich oder es zum Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist (Art. 15 Abs. 2 JStG). Gerade bei der Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung zu schenken. Vorliegend geht es um die Rückfallgefahr von B. Er wurde bereits mehrfach straffällig und hat auch sehr schwere Delikte (Raub ist ein Verbrechen) begangen. Entsprechend erscheint die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung notwendig, um Dritte vor schwerwiegenden Gefährdungen zu schützen.

Aufgabe 3 (9 Punkte)**a)**

Die Zustimmung der Eltern ist nicht erforderlich. Ausstandsgründe sind von Amtes wegen zu berücksichtigen. Damit können je nach Lehrmeinung sogar Drittpersonen Ausstandsgründe der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen. Ausserdem ist der Jugendliche Partei (Art. 18 lit. a JStPO). Falls der beschuldigte Jugendliche urteilsfähig ist, kann er seine Parteirechte selbständig wahrnehmen (Art. 19 Abs. 2 JStPO). Da sich das Jugendstrafverfahren primär gegen den Jugendlichen richtet, ist die Urteilsfähigkeit grosszügig zu handhaben. Der Jugendliche soll seine Rechte und Pflichten wenn immer möglich selber wahrnehmen können. N ist 17-jährig und aus dem Sachverhalt sind keine Gründe erkennen, die an seiner Urteilsfähigkeit zweifeln lassen. Demensprechend ist davon auszugehen, dass der Prozesshandlungen selbständig vornehmen kann. Damit kann er insbesondere seine Rechte eigenständig geltend machen. Er bedarf dafür keiner Zustimmung seiner Eltern und diese haben keine Berechtigung, Entscheide ihres Kindes «umzustossen». Daher bedarf N keiner Zustimmung seiner Eltern, um die Ausstandsgründe geltend zu machen und diese können auch nichts dagegen unternehmen.

b)

Im Jugendstrafverfahren behandelt die Oberjugendanwaltschaft Ausstandsbegehren gegen Angehörige der Polizei (Art. 152 lit. b GOG). Somit ist die Oberjugendanwaltschaft zuständig, das Ausstandsbegehren von N gegenüber T zu prüfen.

c)

Ja, das Jugendstrafrecht kennt mit dem Ablehnungsrecht nach Art. 9 JStPO einen besonderen Ausstandsgrund. Dabei geht es um die Möglichkeit, einen Jugendrichter für das Jugendgericht abzulehnen, wenn er vorher bereits mit der Untersuchung betraut war. Da im Kanton Zürich gemäss § 86 Abs. 1 lit. c GOG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 JStPO jedoch das Jugendanwaltschaftsmodell und nicht das Jugendrichtermodell gilt, ist dieser Ausstandsgrund in casu nicht einschlägig.

d)

Eine Wahlverteidigung ist immer zulässig (Art. 23 JStPO). Grundsätzlich gilt im Strafprozessrecht dabei auch der Grundsatz des Anwalts der ersten Stunde. D.h. ein Anwalt darf schon bei der ersten polizeilichen Einvernahme anwesend sein (Art. 159 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung ist auch im Jugendstrafprozess anwendbar (Art. 3 Abs. 1 und 2 JStPO). Demnach darf N eine Verteidigung beiziehen und zwar auch schon bei der polizeilichen Einvernahme.

e)

Gemäss Art. 25 Abs. 2 JStPO richtet sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nach Art. 135 StPO, wonach die Anwaltskosten übernommen werden. Eine amtliche Verteidigung wird im Fall einer notwendigen Verteidigung angeordnet, wenn eine der Konstellationen von Art. 25 Abs. 1 JStPO vorliegt. In casu handelt es sich wohl aber nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung (Art. 24 JStPO). Im Sachverhalt gibt es keine Hinweise auf die in Art. 24 lit. b-c JStPO genannten Konstellationen. Somit kommt die Übernahme der Anwaltskosten grundsätzlich nur in Frage, wenn N ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht. Im Sachverhalt finden sich keine Anzeichen, dass N einer Erziehung oder Behandlung bedarf, die nur in einer Unterbringung sichergestellt werden kann. Da N 17 Jahre alt ist und in casu ein Vergehen begangen hat (Art. 144 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB), besteht die Möglichkeit der Anordnung eines Freiheitsentzuges von einem Tag bis zu einem Jahr (Art. 25 Abs. 1 JStG). Da es sich jedoch «nur» um eine Sachbeschädigung handelt und N nicht vorbestraft ist, ist es unwahrscheinlich, dass ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat verlangt wird. Folglich liegt keine Voraussetzung für eine notwendige Verteidigung vor, weshalb auch keine amtliche Verteidigung angeordnet wird und die Kosten somit nicht übernommen werden.

f)

Ein Vergleich nach Art. 16 JStPO kommt in casu nicht in Frage, da dieser im Rahmen des Strafverfahrens und mit Hilfe der Untersuchungsbehörde und des Jugendgerichts erreicht wird. Es handelt sich folglich nicht um eine «aussergerichtliche» Lösung.

Die Mediation nach Art. 17 JStPO stellt hingegen eine solche aussergerichtliche Lösung dar. Nach Art. 17 Abs. 1 JStPO dürfen hierfür keine Schutzmassnahmen nötig oder bereits angeordnet (lit. a) und keine Strafbefreiung nach Art. 21 Abs. 1 JStG möglich sein. Beide dieser Voraussetzungen sind in casu erfüllt. Nach der Rechtsprechung des BGer ist die Mediation für alle Delikte möglich, sofern keine gegenteiligen überwiegenden öffentlichen Interessen bestehen, diese dem Erziehungsgedanken entspricht und die Legalprognose positiv beeinflusst wird. Diese Voraussetzungen sind in casu gegeben. Des Weiteren muss der Sachverhalt ausreichend geklärt und der Täter geständig sein. Als letzte Voraussetzung müssen ausserdem alle Parteien mit der Durchführung einer Mediation einverstanden sein. In casu steht es ausser Frage, dass N die Sachbeschädigung begangen hat. Auch gesteht N diese ein. Sowohl er als auch D sind mit der aussergerichtlichen Lösung einverstanden. Die Durchführung einer Mediation ist im vorliegenden Fall somit möglich.

Wenn eine Mediation durchgeführt werden soll, gibt die zuständige Behörde – vorliegend die Jugendanwaltschaft Bülach – einen Auftrag zur Durchführung der Mediation an eine geeignete Person. Im Kanton Zürich ist dies die Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren (§ 5 der Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren des Kantons Zürich, im Folgenden: VO Mediation). Dafür wird das Verfahren gemäss Art. 17 Abs. 1 JStPO sistiert. Die Mediatorin führt dann eine Vorprüfung durch und entscheidet, ob der Fall überhaupt mediationstauglich ist (§ 6 VO Mediation ZH). Ist dies der Fall, wird die Mediation durchgeführt, andernfalls das Strafverfahren unverzüglich weitergeführt (§ 6 Abs. 2 VO Mediation ZH). In der eigentlichen Mediation wird der Konflikt mit Hilfe der Mediatorin selbstständig gelöst, sodass gemeinsam Lösungen für die Zukunft gefunden werden können und der Jugendliche eine Wiedergutmachung leisten kann (§ 7 VO Mediation ZH). War die Mediation erfolgreich, wird das Strafverfahren gegen die beschuldigte jugendliche Person eingestellt. Scheitert die Mediation, wird das Jugendstrafverfahren wieder aufgenommen.